

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

**der Stadtbibliothek
Bad Dürenheim**

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	1
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Öffnungszeiten	1
§ 3 Nutzung	1
§ 4 Ausleihe, Ausleihfrist	2
§ 5 Ausleihbeschränkungen	3
§ 6 Behandlung der Medien, Haftung	3
§ 7 Schadenersatz.....	4
§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung	4
§ 9 Nutzungsbedingungen für Internet und Notebooks, Haftung	4
§ 10 Inkrafttreten	5
Bekanntmachungshinweis	6
GEBÜHRENORDNUNG Anhang zur Benutzungsordnung	7

Vorbemerkung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) und § 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Weiterbildungsförderungsgesetz) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Dürkheim.
- (2) Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Jedermann ist berechtigt die Stadtbibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen.
- (4) Das Ausleihen von Medien der Stadtbibliothek ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Dies gilt nicht für die Ausgabe von Medien an städtische Einrichtungen, beispielsweise Kindertagesstätten oder Schulen. Von der Jahresgebühr befreit sind Personen unter 21 Jahren.
- (5) Die Benutzungsgebühren sowie Säumnisgebühren einschließlich Auslagenersatz werden nach der dieser Benutzungsordnung beigefügten Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bzw. ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3 Nutzung

- (1) Mit der Nutzung der Angebote wird diese Benutzungsordnung anerkannt.
- (2) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbibliothek gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen des Bibliothekspersonals. Diesem steht das Hausrecht zu.
- (3) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Stadtbibliothek verfügt werden.
- (4) Die Nutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Nutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.
- (5) Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.

Das Rauchen ist untersagt.

- (6) Tiere dürfen nicht in die Stadtbibliothek mitgebracht werden, ausgenommen entsprechend gekennzeichnete Behindertenbegleithunde.
- (7) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzer/innen übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.
- (8) Wird die Stadtbibliothek aus technischen oder betrieblichen Gründen während des Jahres vorübergehend geschlossen, so besteht kein Anspruch auf eine anteilige Erstattung der bezahlten Jahresgebühren.

§ 4 Ausleihe, Ausleihfrist

- (1) Das Ausleihen von Medien der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis (Bibliotheksausweis) zulässig.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet der/die eingetragene Nutzer/in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Das Anmeldeverfahren stellt sich wie folgt dar:
 1. Die Nutzer/innen melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhalten einen Bibliotheksausweis.
 2. Minderjährige können selbständig Medien ausleihen, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 16. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin vor bzw. dessen/deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 7. Lebensjahr erfolgt über den Bibliotheksausweis eines Elternteils bzw. gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadenfall und zur Begleichung anfallender Gebühren und Auslagen.
 3. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines/einer Vertretungsberechtigten an.
 4. Die Nutzer/innen bestätigen mit ihrer Unterschrift die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und sie anzuerkennen. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dem Landesdatenschutz bzw. der Datenschutzgrundverordnung erteilt.
 5. Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadtbibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Nutzer/innen bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in bestätigen mit ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur

Verarbeitung personenbezogener Daten.

6. Die Nutzer/innen sind verpflichtet der Stadtbibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Ausleihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Leitung der Stadtbibliothek kürzere Ausleihfristen bestimmen.
- (6) Entlehene Medien sind innerhalb der Ausleihfrist zurückzugeben.
- (7) Die Ausleihfrist kann vor ihrem Ablauf um weitere zwei Wochen verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.
- (8) Die Zahl der zeitgleichen Entleihungen pro Nutzer/in kann begrenzt werden.
- (9) Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek auf Wunsch der Nutzer/innen Vormerkungen gegen Entrichtung einer Gebühr entgegennehmen.

§ 5 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Leitung der Stadtbibliothek besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren können keine Erwachsenenmedien entleihen. Ausnahmen sind für schulische- und Bildungszwecke möglich.
- (4) Solange ein/eine Nutzer/in der Aufforderung zur Rückgabe eines Mediums nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren und Auslagen nicht entrichtet hat, werden ihm/ihr nach Maßgabe der Bibliotheksleitung keine weiteren Medien ausgeliehen, bis die ausstehenden Gebühren und Auslagen entrichtet sind.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust sind die Nutzer/innen schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Nutzer/von der Nutzerin unaufgefordert auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Stadtbibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Nutzer/innen entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch

Handhabung von Medien aus der Stadtbibliothek entstehen.

§ 7 Schadenersatz

- (1) Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird ein Kostenersatz erhoben.

§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Säumnisgebühren zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen (beispielsweise für Recherche von Adressen) werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 9 Nutzungsbedingungen für Internet und Notebooks, Haftung

- (1) Das W-LAN steht allen Nutzern/Nutzerinnen der Stadtbibliothek kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Notebooks stehen den Nutzern/Nutzerinnen zur Nutzung vor Ort zur Verfügung. Die Nutzungsdauer wird vom Personal der Stadtbibliothek festgelegt.
- (3) Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. rassistischer und gewaltverherrlichender Darstellungen) sowie pornografischer Inhalte ist untersagt.
- (4) Die Stadtbibliothek haftet nicht für:
 1. Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzer/innen,
 2. Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen dem Nutzer/der Nutzerin und Internetdienstleistern,
 3. Schäden, die dem Nutzer/der Nutzerin auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen,
 4. Schäden, die dem Nutzer/der Nutzerin durch die Nutzung der Notebooks an Dateien oder Medienträgern entstehen,
 5. Schäden, die dem Nutzer/der Nutzerin durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (5) Die Stadtbibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit und die Verfügbarkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software beziehen.

(6) Die Nutzer/innen verpflichten sich:

1. die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten,
2. keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu manipulieren,
3. die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbibliothek entstehen, zu übernehmen,
4. bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

(7) Es ist nicht gestattet

1. Änderungen an der Hardware und an den Netzkonfigurationen durchzuführen,
2. technische Störungen selbstständig zu beheben,
3. Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Notebooks zu installieren oder zu speichern,
4. an den Notebooks kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft.

Ausgefertigt!

Bad Dürkheim, 24.03.2023

gez.

Jonathan Berggötz

Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zur Benutzungsordnung

vom 23.03.2023

Bibliotheksausweis

Erstausstellung	kostenfrei
Ersatzausstellung	5,00 Euro

Entleihgebühren

Fällig mit Ausstellung des Bibliotheksausweises bzw. bei dessen Verlängerung

Jahresgebühr für Erwachsene ohne Einzugsermächtigung	15,00 Euro
Jahresgebühr für Erwachsene mit Einzugsermächtigung	12,00 Euro
Kurzzeitkarte (max. 2 Monate)	5,00 Euro
Jahresgebühr für städtische Einrichtungen	keine
Jahresgebühr für kommerzielle Einrichtungen	60,00 Euro

Vormerkung

Pro Medium	1,00 Euro
------------	-----------

Säumnisgebühren

bei Überschreiten der Ausleihfrist um mehr als eine Woche je angefangener Woche und Medium, maximal 20 Euro	2,00 Euro
---	-----------

Mahngebühr pro Mahnung (zzgl. Porto)

5,00 Euro

Kostenersatz

Verlust oder irreparable Beschädigung	Wiederbeschaffungswert zzgl. 5,00 Euro für Einarbeitung
Reparatur	4,00 Euro
Sonstige Auslagen (z. B. Adressermittlung)	nach Zeit- und Kostenaufwand